

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 14 vom 15. Mai 2017

**Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Industriekultur
vom 23. Oktober 2015**

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 4 i. V. m. § 35 Absatz 1 Satz 2 und § 34 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seines Beschlusses vom 31.01.2017 nach Genehmigung des Rektorates vom 18.04.2017 nachstehende

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Industriekultur

beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Industriekultur vom 23. Oktober 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 29 vom 26. Oktober 2015) wird wie folgt geändert:

1. Zur Inhaltsübersicht:

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst: „Anmeldung, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit“

2. Zu § 3:

Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Die Regelstudienzeit ist die Zeit, innerhalb derer das Studium abgeschlossen werden soll. Sie umfasst die Zeiten für das Studium und die Prüfungen einschließlich der Masterarbeit (§ 19).

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den Abschluss des Masterstudiums nachzuweisenden Modulprüfungen und der Masterarbeit entspricht 120 Leistungspunkten.“

3. Zu § 4:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Masterprüfung umfasst Modulprüfungen sowie die Masterarbeit.“

4. Zu § 7:

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Krankheit oder infolge einer Schwangerschaft oder weil er Elternteil eines minderjährigen Kindes ist, nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder

teilweise in der vorgesehenen Form oder Bearbeitungszeit abzulegen, so soll dem Prüfling auf seinen schriftlichen Antrag hin gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und die Masterarbeit.“

5. Zu § 11:

Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Gesamtnote der Masterarbeit. Absatz 4 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.“

6. Zu § 13:

Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die jeweiligen Modulprüfungen bestanden sind und die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Eine Modulprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nichtbestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Näheres regelt § 14.

(4) Sind eine Modulprüfung oder die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, erhält der Prüfling Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Modulprüfung oder die Masterarbeit wiederholt werden können.“

7. Zu § 18:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bestandteile der Masterprüfung sind die in der Anlage zu dieser Ordnung genannten Modulprüfungen und die Masterarbeit. Die Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen haben die Stoffgebiete der in der Anlage zu dieser Ordnung genannten Module zum Gegenstand. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. Anzahl und Art der jeweiligen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt.“

8. Zu § 19:

Der Titel des § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Anmeldung, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit“

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit der Masterarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes komplexeres Problem aus seinem Fach selbstständig nach adäquaten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und das Problem sowie hierzu gegebenenfalls durchgeführte eigene Arbeiten schriftlich darzustellen.“

Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Das Thema der Masterarbeit kann nur ausgegeben werden, wenn 10 Pflichtmodule, darunter Industriearchäologie als Kernbestandteil der Industriekultur, und alle Wahlpflichtmodule des Masterstudienganges Industriekultur erfolgreich abgeschlossen worden sind.“

Die Absätze 10 und 11 werden aufgehoben.

Die Absätze 12 und 13 werden wie folgt gefasst:

„(12) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 14 entsprechend. § 14 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass bei einer zweiten Wiederholung der Masterarbeit der Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids über das Nichtbestehen gestellt werden kann.“

(13) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterarbeit werden insgesamt 30 Leistungspunkte erworben.“

9. Zu § 22:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach dem Bestehen der Masterprüfung erhält der Prüfling in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, die Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit und deren Note, die Gesamtnote sowie die Art der Ermittlung des ECTS-Rangs aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) in das Zeugnis aufgenommen werden.“

10. Zu § 23:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Absatz 5 Satz 1 zu berichtigen. In diesem Fall ist die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ zu erklären. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.“

11. Zur Anlage Prüfungsplan:

Die Anlage Prüfungsplan erhält die aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2 Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Industriekultur vom 23. Oktober 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 29 vom 26. Oktober 2015) studieren bezüglich aller Module, deren Prüfungsleistungen sie ab dem Sommersemester 2017 erstmalig ablegen werden.

Freiberg, den 9. Mai 2017

gez.
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
Rektor

Anlage zur Prüfungsordnung: Prüfungsplan

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule				
Wissenschaftsgeschichte	MP AP* (Seminararbeit Angewandte Archivkunde, 15 Seiten DIN A4/30.000 Zeichen)	1 1		6
Industriearchäologisch-industriekulturelle Exkursion MA	AP (Referat 1 im Rahmen des Vorbereitungsseminars) AP (Referat 2 vor Ort) AP* (Ausgearbeiteter Exkursionsbericht) PVL (Referat im Seminar Industriekultur und Technikgeschichte) AP (Hausarbeit, max. 20 Seiten DIN A4/40.000 Zeichen, Seminar Industriekultur und Technikgeschichte) PVL (2 Protokolle zu max. 2000 Zeichen zu den Veranstaltungen des Kolloquiums)	1 0 0 0 1 0		7
Theorie und Methodik der Museologie I	MP AP (Hausarbeit, max. 15 Seiten DIN A4/30.000 Zeichen) PVL (Referat)	1 1 0		6
Denkmalrecht	KA	1		3
History of the Environment	AP* (15-seitige Belegarbeit) AP (Präsentation)	1 1		3
Vertiefung Industriekultur	MP MP	1 1		6
Praktische Museologie	AP (Hausarbeit maximal 15 Seiten = 30.000 Zeichen) PVL (ständige Konsultationen über das gewählte Thema vor allem im ersten Teil des Moduls) PVL (Referat zur Vorstellung der erarbeiteten Ergebnisse)	1 0 0		6
Industriearchäologie als Kernbestandteil der Industriekultur	MP AP (Referat) AP* (Hausarbeit Maximal 30 Seiten = 60.000 Zeichen)	1 1 3		10

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
	PVL (2 Protokolle zu max. 2000 Zeichen zu den Veranstaltungen des Kolloquiums)	0		
Theorie und Methodik der Museologie II	AP (Hausarbeit 1 maximal 20 Seiten = 40.000 Zeichen) AP (Hausarbeit 2 maximal 20 Seiten = 40.000 Zeichen) PVL (Referat 1) PVL (Referat 2)	1 1 0 0		6
Industriekultur und Kulturmanagement	MP AP* (Hausarbeit, max. 20 Seiten DIN A4/40.000 Zeichen, im Seminar) PVL (Referat im Seminar)	1 1 0		6
Öffentliches Bau- und Planungsrecht	KA	1		6
Master-Arbeit Industriekultur	AP (Masterarbeit (max. 250 Seiten DIN A4/500.000 Zeichen))	1	Industriearchäologie als Kernbestandteil der Industriekultur und weitere 9 Pflichtmodule und alle Wahlpflichtmodule	30
Wahlpflichtmodule**				
Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen.				
Personalmanagement	KA	1		6
Scholarly Rhetoric	AP* (Schriftliche Belegarbeit) AP* (Präsentation)	4 1		3
Cultural Studies of the USA	KA	1		3
Grundlagen der BWL	KA	1		6
Energie- und Rohstoffwirtschaft	KA	1		6
Bilanzierung	KA	1		6
Grundlagen des Privatrechts	KA (Im Gutachtenstil)	1		6
Investition und Finanzierung	KA	1		6
Proseminar Bau- und Infrastrukturmanagement	AP* (Proseminararbeit) AP* (Verteidigung (Vortrag und Diskussion))	3 2		3

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
<p>Freie Wahlmodule***</p> <p>Es sind Module aus dem Angebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule im Umfang von 10 Leistungspunkten bis zum Abschluss des dritten Semester zu wählen. Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, die Gewichtung der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen, die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sowie die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen sind in den Studiendokumenten derjenigen Studiengänge geregelt, die das gewählte Modul zum definierten Bestandteil (nicht als Freies Wahlmodul) haben.</p>				

Legende:

MP = Mündliche Prüfungsleistung

KA = Klausurarbeit

AP = Alternative Prüfungsleistung

PVL = Prüfungsvorleistung

- * Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen muss diese Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.
- ** Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften insbesondere internationale Ressourcenwirtschaft geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.
- *** Darüber hinaus kann das Angebot an Freien Wahlmodulen auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften insbesondere internationale Ressourcenwirtschaft erweitert werden. Das erweiterte Angebot an Freien Wahlmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg